

Demokratischen Republik in eine ihrer Schulen ist durch die Organe der entsendenden Dienststelle vorher einzuholen.

§ 16

(1) Kinder und Jugendliche, für die keine der im § 14 Abs. 2 aufgeführten Möglichkeiten zutrifft, besuchen eine Schule in der Deutschen Demokratischen Republik. Ist eine Aufnahme der Kinder bei Verwandten nicht möglich, sind die entsendenden Dienststellen und Betriebe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen für Volksbildung, für die internatmäßige Unterbringung verantwortlich.

(2) Über Sonderregelungen entscheidet auf Antrag der delegierenden Dienststellen das Ministerium für Volksbildung.

§ 17

Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich als Erziehungspflichtiger Kinder und Jugendliche am Besuch der Schule hindert oder sie nicht zum Schulbesuch anhält, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 MDN bestraft werden, soweit eine Beratung nach § 6 Abs. 2 durch eine Schiedskommission nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises oder der Stadt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vom 2. Dezember 1959 über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik außer Kraft:

- die Erste Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1959 (GBl. I 1960 S. 6);
- die Sechste Durchführungsbestimmung vom 11. Juli 1963 (GBl. II S. 551).

(3) Bis zur Neuregelung bleiben folgende Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft:

- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. April 1960 — Beförderungsordnung — (GBl. I S. 228), in der Fassung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 5. März 1963 (GBl. II S. 187);
- die Vierte Durchführungsbestimmung vom 28. März 1963 — Auszeichnung ehrenamtlicher Helfer — (GBl. II S. 233);
- die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 10. April 1963 — Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge — (GBl. II S. 305) und
- die Siebente Durchführungsbestimmung vom 30. April 1964 (GBl. II S. 482).

Berlin, den 14. Juli 1965

**Der Minister
für Volksbildung**

Honecker

**Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission**

Dr. Apel